

Anlage 1
zu § 2 Abs. 6

KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT A

Farbe: hellblau; Format: 85 mm x 54 mm

Vorderseite

KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT A		REPUBLIK ÖSTERREICH
1.		
2.		
3.		
4.		
7.		
8.	A	
9.		
10.		
11.		
		5.

Rückseite

KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT A	
1.	Name des Inhabers, akademischer Grad
2.	Vorname(n)
3.	Geburtsdatum und -ort
4.	Ausstellungsdatum des Patents
5.	Ausstellungsnummer
6.	Lichtbild des Inhabers
7.	Unterschrift des Inhabers
8.	Örtlicher Geltungsbereich
	A Alle Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässer außer dem Rhein
	B Alle Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässer außer Seeschiffahrtsstraßen und dem Rhein
9.	Sachlicher Geltungsbereich: Fahrzeugart, Radar, Fahrgäste, Fahrzeuglänge, Antriebsleistung, Tragfähigkeit
10.	Verfalldatum
11.	Vermerke, Einschränkungen
	Muster der Europäischen Union

KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT B

Farbe: hellblau; Format: 85 mm x 54 mm

Vorderseite

KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT B	REPUBLIK ÖSTERREICH 
1. 2. 3. 4. 7.	
8. B 9. 10. 11.	6. 
	5.

Rückseite

KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT B	
1. Name des Inhabers, akademischer Grad 2. Vorname(n) 3. Geburtsdatum und -ort 4. Ausstellungsdatum des Patents 5. Ausstellungsnummer 6. Lichtbild des Inhabers 7. Unterschrift des Inhabers 8. Örtlicher Geltungsbereich A Alle Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässer außer dem Rhein B Alle Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässer außer Seeschiffahrtsstraßen und dem Rhein 9. Sachlicher Geltungsbereich (Fahrzeugart, Radar, Fahrgäste, Fahrzeuglänge, Antriebsleistung, Tragfähigkeit) 10. Verfalldatum 11. Vermerke, Einschränkungen	Muster der Europäischen Union

STRECKENZEUGNIS FÜR DIE DONAU

Farbe: hellblau; Format: 85 mm x 54 mm

Vorderseite

STRECKENZEUGNIS FÜR DIE DONAU		REPUBLIK ÖSTERREICH
1.		
2.		
3.		
4.		
7.		
8.		
9.	von km von km von km von km von km bis km bis km bis km bis km bis km	6.
		5.

Rückseite

STRECKENZEUGNIS FÜR DIE DONAU	
1. Name des Inhabers, akademischer Grad	
2. Vorname(n)	
3. Geburtsdatum und -ort	
4. Ausstellungsdatum des Streckenzeugnisses	
5. Ausstellungsnummer	
6. Lichtbild des Inhabers	
7. Unterschrift des Inhabers	
8. Art des Patents	
9. Örtlicher Geltungsbereich	
Dieses Streckenzeugnis gilt nur in Verbindung mit dem auf den gleichen Namen lautenden Patent nach 8 und berechtigt den Inhaber zur Fahrt auf den Streckenabschnitten der Donau nach 9	

KAPITÄNSPATENT – SEEN UND FLÜSSE

Farbe: hellblau; Format: 85 mm x 54 mm

Vorderseite

KAPITÄNSPATENT – SEEN UND FLÜSSE REPUBLIK ÖSTERREICH



- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 7.

- 8.
- 9.
- 10.
- 11.

6.



5.

Rückseite

KAPITÄNSPATENT – SEEN UND FLÜSSE

1. Name des Inhabers, akademischer Grad
2. Vorname(n)
3. Geburtsdatum und -ort
4. Ausstellungsdatum des Patents
5. Ausstellungsnummer
6. Lichtbild des Inhabers
7. Unterschrift des Inhabers
8. Örtlicher Geltungsbereich
9. Sachlicher Geltungsbereich: Fahrzeugart, Fahrgäste, Fahrzeuglänge, Antriebsleistung, Tragfähigkeit
10. Verfalldatum
11. Vermerke, Einschränkungen

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m
Farbe: hellblau; Format: 85 mm x 54 mm

Vorderseite

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m 1. 2. 3. 4. 7. 8. 9. 10. 11.	REPUBLIK ÖSTERREICH  6. 5.
---	--

Rückseite

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m 1. Name des Inhabers, akademischer Grad 2. Vorname(n) 3. Geburtsdatum und -ort 4. Ausstellungsdatum des Patents 5. Ausstellungsnummer 6. Lichtbild des Inhabers 7. Unterschrift des Inhabers 8. Örtlicher Geltungsbereich 9. Sachlicher Geltungsbereich (Fahrzeugart, Radar, Fahrgäste, Fahrzeuglänge, Antriebsleistung) 10. Verfalldatum 11. Vermerke, Einschränkungen

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m – SEEN UND FLÜSSE

Farbe: hellblau; Format: 85 mm x 54 mm

Vorderseite

**SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m
SEEN UND FLÜSSE****REPUBLIK ÖSTERREICH**

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 7.

- 8.
- 9.
- 10.
- 11.

6.



5.

Rückseite

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m – SEEN UND FLÜSSE

1. Name des Inhabers, akademischer Grad
2. Vorname(n)
3. Geburtsdatum und -ort
4. Ausstellungsdatum des Patents
5. Ausstellungsnummer
6. Lichtbild des Inhabers
7. Unterschrift des Inhabers
8. Örtlicher Geltungsbereich
9. Sachlicher Geltungsbereich
(Fahrzeugart, Fahrgäste, Fahrzeuglänge, Antriebsleistung)
10. Verfalldatum
11. Vermerke, Einschränkungen

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m
Farbe: hellblau; Format: 85 mm x 54 mm

Vorderseite

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m 1. 2. 3. 4. 7. 8. 9. 10. 11.	REPUBLIK ÖSTERREICH  6. 5.
---	---

Rückseite

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m 1. Name des Inhabers, akademischer Grad 2. Vorname(n) 3. Geburtsdatum und -ort 4. Ausstellungsdatum des Patents 5. Ausstellungsnummer 6. Lichtbild des Inhabers 7. Unterschrift des Inhabers 8. Örtlicher Geltungsbereich 9. Sachlicher Geltungsbereich (Fahrzeugart, Radar, Fahrgäste, Fahrzeuglänge, Antriebsleistung) 10. Verfalldatum 11. Vermerke, Einschränkungen	
---	--

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m – SEEN UND FLÜSSE

Farbe: hellblau; Format: 85 mm x 54 mm

Vorderseite

**SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m
SEEN UND FLÜSSE****REPUBLIK ÖSTERREICH**

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 7.

- 8.
- 9.
- 10.
- 11.

6.



5.

Rückseite

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m – SEEN UND FLÜSSE

1. Name des Inhabers, akademischer Grad
2. Vorname(n)
3. Geburtsdatum und -ort
4. Ausstellungsdatum des Patents
5. Ausstellungsnummer
6. Lichtbild des Inhabers
7. Unterschrift des Inhabers
8. Örtlicher Geltungsbereich
9. Sachlicher Geltungsbereich
(Fahrzeugart, Fahrgäste, Fahrzeuglänge, Antriebsleistung)
10. Verfalldatum
11. Vermerke, Einschränkungen

Anlage 2
zu § 2 Abs. 7**Vorläufiger Befähigungsausweis**Ausstellende Behörde¹⁾**Vorläufiges Schiffsführerzeugnis**

Ausstellungsnummer:

(nur gültig im Zusammenhang mit einem Personalausweis oder Reisepass)

Art des Befähigungsausweises¹⁾Frau / Herr²⁾
(Name) (Vorname)

Geburtsdatum:

Geburtsort:, Staat:

ist Inhaberin/Inhaber²⁾ des oben angegebenen Befähigungsausweisesfür den Streckenabschnitt von km bis km²⁾.

Sachlicher Geltungsbereich

Dieses vorläufige Schiffsführerzeugnis ist gültig bis zum Erhalt des Befähigungsausweises, längstens aber 3 Monate ab seinem Ausstellungsdatum.

.....
(Ausstellungsort).....
(Ausstellungsdatum).....
(Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers).....
(Stempel/Unterschrift der ausstellenden Behörde)¹⁾ Durch korrekte Bezeichnung ersetzen²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3
Zu § 4 Abs. 1

An das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Schifffahrtsbehörde
Radetzkystraße 2
A-1030 Wien

ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG FÜR DAS

- ☐ KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT A
☐ KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT B
☐ STRECKENZEUGNIS
☐ SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m
☐ EINSCHLIESSLICH RADAR
☐ EINSCHLIESSLICH BEFÖRDERUNG VON FAHRGÄSTEN

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG

- ☐ INTERNATIONALES ZERTIFIKAT FÜR FÜHRER VON SPORTFAHRZEUGEN
☐ VORLÄUFIGER BEFÄHIGUNGS AUSWEIS

ANTRAGSTELLERIN bzw. ANTRAGSTELLER

Akademischer Grad
 Name
 Vorname(n)
 Wohnadresse
 Geburtsdatum und -ort
 Geburtsstaat (aktuelle Kfz-Unterscheidung)
 Staatsangehörigkeit

ANTRAG AUF EINSCHRÄNKUNG AUF

Fahrzeugart	☐	Fahrgastschiffe
	☐	Sportfahrzeuge
	☐	Fähren
	☐	Schwimmende Geräte
Antriebsleistung	☐	< kW
Tragfähigkeit ¹⁾	☐	< t
Fahrzeuglänge	☐	< 20 m ²⁾
Gewässer/Gewässerteile	☐	

- 1) Einschränkung nur bei Kapitänspatenten möglich.
 2) Einschränkung nur bei Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A oder B in Verbindung mit Einschränkung auf Fahrgastschiffe möglich.

ZUSTELLADRESSE

Straße, Hausnummer
 PLZ, Ort
 Telefon tagsüber
 E-Mail Adresse

.....

Datum

.....

Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

- 2 -

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind folgende Beilagen anzuschließen:	Prüfvermerk der Behörde
Nachweis der Identität und der Vollendung des 18. (Schiffsführerpatent – 20 m) bzw. 21. Lebensjahres (Kapitänspatente): zB Geburtsurkunde, amtlicher Lichtbildausweis	
Wenn nur ein Streckenzeugnis beantragt wird: Kopie des gültigen Befähigungsausweises	
1 Passfoto (Rückseite mit dem Namen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beschriftet)	
Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung (ausgenommen Streckenzeugnis): Ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeugs der Klasse C und Nachweis des Farbumscheidungsvermögens	
Nachweis der persönlichen Verlässlichkeit (ausgenommen Streckenzeugnis): Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate).	
Nachweis der Fahrpraxis: Schifferdienstbuch bzw. für Fahrzeiten vor dem 1. Juni 2005 schriftliche Bestätigung des Ausbilders, aus der Funktion, Fahrzeugart und –länge, Dauer und Gewässer hervorgehen. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Patents können die Streckenfahrten für die Erlangung eines Streckenzeugnisses auch durch Auszüge aus Bordbüchern nachweisen.	
Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe (ausgenommen Streckenzeugnis): Entsprechende Kursbescheinigung (16-Stunden-Kurs) oder Kfz-Führerschein der Klasse D.	
Wird nur die Ausstellung eines Internationalen Zertifikates beantragt, sind dem Antrag anzuschließen: 1 Passfoto (Rückseite mit dem Namen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beschriftet); gültiger inländischer Befähigungsausweis	

Anlage 4
Zu § 4 Abs. 1

An den Landeshauptmann von als Schifffahrtsbehörde

ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG FÜR DAS

- ☐ KAPITÄNSPATENT - SEEN UND FLÜSSE
- ☐ SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m – SEEN UND FLÜSSE
- ☐ SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m
- ☐ SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m – SEEN UND FLÜSSE
- ☐ EINSCHLIESSLICH RADAR (nur beim Schiffsführerpatent – 10 m möglich)
- ☐ EINSCHLIESSLICH BEFÖRDERUNG VON FAHRGÄSTEN

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG

- ☐ INTERNATIONALES ZERTIFIKAT FÜR FÜHRER VON SPORTFAHRZEUGEN
- ☐ VORLÄUFIGER BEFÄHIGUNGS AUSWEIS

ANTRAGSTELLERIN bzw. ANTRAGSTELLER

Akademischer Grad
 Name
 Vorname(n)
 Wohnadresse
 Geburtsdatum und -ort
 Geburtsstaat (aktuelle Kfz-Unterscheidung)
 Staatsangehörigkeit

ANTRAG AUF EINSCHRÄNKUNG AUF

Fahrzeugart	☐	Fahrgastschiffe
	☐	Sportfahrzeuge
	☐	Fähren
	☐	Schwimmende Geräte
Antriebsleistung	☐	< kW
Fahrzeuglänge	☐	< 30 m ¹⁾
Gewässer/Gewässerteile	☐	

1) Einschränkung nur bei Kapitänspatent - Seen und Flüsse in Verbindung mit Einschränkung auf Fahrgastschiffe möglich.

ZUSTELLADRESSE

Straße, Hausnummer
 PLZ, Ort
 Telefon tagsüber
 E-Mail Adresse

.....
 Datum Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

- 2 -

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind folgende Beilagen anzuschließen:	Prüfvermerk der Behörde
Nachweis der Identität und der Vollendung des 21. Lebensjahres (Kapitänspatent) bzw. des 18. Lebensjahres (alle anderen Patente): zB Geburtsurkunde, amtlicher Lichtbildausweis.	
1 Passfoto (Rückseite mit dem Namen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beschriftet)	
Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung: Ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeugs der Klasse C; für das Schiffsführerpatent – 10 m und das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse gilt ein Befähigungszeugnis für die selbstständige Führung eines Triebwagens, Luftfahrzeugs oder Kfz als Nachweis. Nachweis ausreichenden Farbunterscheidungsvermögens.	
Nachweis der persönlichen Verlässlichkeit: Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate); für das Schiffsführerpatent – 10 m und das Schiffsführerpatent – 10 m - Seen und Flüsse gilt ein Befähigungszeugnis für die selbstständige Führung eines Triebwagens, Luftfahrzeugs oder Kfz als Nachweis.	
Nachweis der Fahrpraxis (1 Jahr für das Kapitänspatent – Seen und Flüsse, 6 Monate bei einer Einschränkung auf Fahrgastschiffe gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a und Z 2 lit. d Schiffsführerverordnung, 1 Monat für Schiffsführerpatent – 20 m - Seen und Flüsse): Schriftliche Bestätigung des Ausbilders, aus der Funktion, Fahrzeugart und -länge, Dauer und Gewässer hervorgehen.	
Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe (Schiffsführerpatent – 20 m - Seen und Flüsse) bzw. Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (Schiffsführerpatent – 10 m, Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse): Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe: Entsprechende Kursbescheinigung (16-Stunden-Kurs) oder Kfz-Führerschein der Klasse D. Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen: Entsprechende Kursbescheinigung (6-Stunden-Kurs) oder Kfz-Führerschein.	
Wird nur die Ausstellung eines Internationalen Zertifikates beantragt, sind dem Antrag anzuschließen: 1 Passfoto (Rückseite mit dem Namen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beschriftet); gültiger inländischer Befähigungsausweis	

PRÜFUNGSDATEN		
Ort:		
Datum:		
Fahrzeug:		
Prüferin bzw. Prüfer	Theorie	Praxis
Rechtskundige Prüferin bzw. Rechtskundiger Prüfer:		
Technische Prüferin bzw. Technischer Prüfer:		

Anlage 5
zu § 9 Abs. 1

KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT A

KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT B

KAPITÄNSPATENT – SEEN UND FLÜSSE

1. Allgemeine Fachgebiete:**a) Vorschriften; Gewässerkunde**

- Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:
 - 1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften (für das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschiffahrt A einschließlich Kollisionsverhütungsregeln);
 - 2. allgemeine Kenntnis sonstiger schiffahrtsrechtlicher Vorschriften und Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes;
- Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer:
 - 3. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;
 - 4. nautische Druckschriften und Veröffentlichungen (gilt nicht für Kapitänspatent – Seen und Flüsse);
 - 5. Für das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschiffahrt A: terrestrische Navigation mit Kursbestimmung, Standlinien und Schiffsorten, Arbeiten in der Seekarte, Seezeichen und Betonungssystemen, Kompasskontrollverfahren, Grundlagen der Gezeitenlehre);
- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 - 6. Wetterkunde;

b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeugs

- Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer:
 - 1. allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;
 - 2. Steuern des Fahrzeugs unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;
 - 3. Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;
 - 4. Ankern und Festmachen;
 - 5. Manöver in der Schleuse (gilt nicht für Kapitänspatent – Seen und Flüsse);
 - 6. Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

c) Bau und Stabilität des Fahrzeugs

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 - 1. Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Fahrgästen, der Besatzung und des Fahrzeugs;
 - 2. Grundkenntnisse der technischen Vorschriften;
 - 3. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;
 - 4. theoretische Kenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie deren praktische Anwendung;
 - 5. Für das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschiffahrt A: zusätzliche Ausrüstung auf Seeschiffsstraßen;

d) Schiffsmaschinen

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 - 1. Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Schiffsmaschinen;
 - 2. Bedienung und Betriebskontrolle der Haupt- und Hilfsmaschinen, Verhalten im Störfall;

e) Laden und Löschen

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 - 1. Anwendung der Tiefgangsanzeiger;

2. Bestimmung des Ladegewichtes anhand des Eichscheines;
3. Laden und Löschen, Stauen der Ladung (Stauplan);

f) Verhalten unter besonderen Umständen

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundsätze der Unfallverhütung;
 2. Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen;
 3. Erste Hilfe bei Unfällen;
 4. Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschanlagen und -geräte;
- Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer:
 5. Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;
 6. Reinhaltung des Gewässers;
 7. Für das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A: Besonderheiten der Rettung von Personen, Schiff und Ladung auf Seeschiffahrtsstraßen, Überleben in Seenot.

**2. Zusätzliche Fachgebiete für die Führung von Fahrzeugen unter Radar
(gilt nicht für Kapitänspatent – Seen und Flüsse):**

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Allgemeine Kenntnisse über Funkwellen und die Arbeitsweise von Radaranlagen;
 2. Befähigung im Gebrauch des Radargerätes, Auswertung des Radarbildes und der vom Gerät gelieferten Informationen sowie Kenntnis der Grenzen solcher Informationen;
 3. Anwendung des Wendegeschwindigkeitsanzeigers;
- Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:
 4. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über die radargestützte Schiffsführung.

3. Zusätzliche Fachgebiete für die Beförderung von Fahrgästen:

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse der technischen Vorschriften für die Stabilität von Fahrgastschiffen im Fall einer Havarie, für die Schottenteilung und für die Ebene der größten Einsenkung;
 2. Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im Allgemeinen sowie insbesondere bei Evakuierung, Havarie, Kollision, Auflaufen, Brand, Explosion und anderen Panik auslösenden Situationen.

STRECKENZEUGNIS

Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer:

1. Kenntnis der spezifischen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften für Streckenabschnitte, für die besondere Streckenkenntnisse erforderlich sind;
2. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht.

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m – SEEN UND FLÜSSE

1. Allgemeine Fachgebiete:**a) Vorschriften; Gewässerkunde**

- Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:
 1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften;
 2. Grundkenntnisse des Arbeitnehmerschutzes;
- Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer bzw. technische Prüferin oder technischer Prüfer für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse:
 3. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;
 4. nautische Druckschriften und Veröffentlichungen (gilt nicht für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse);

b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeugs

- Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer bzw. technische Prüferin oder technischer Prüfer für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse:
 1. allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;
 2. Steuern des Fahrzeugs unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;
 3. Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;
 4. Ankern und Festmachen;
 5. Manöver in der Schleuse (gilt nicht für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse);
 6. Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

c) Bau und Stabilität des Fahrzeugs

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Fahrgästen, der Besatzung und des Fahrzeugs;
 2. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;
 3. Grundkenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie über deren praktische Anwendung;

d) Schiffsmaschinen

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Schiffsmaschinen;
 2. Bedienung und Betriebskontrolle der Haupt- und Hilfsmaschinen, Verhalten im Störfall;

e) Verhalten unter besonderen Umständen

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundsätze der Unfallverhütung;
 2. Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen;
 3. Erste Hilfe bei Unfällen;
 4. Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschanlagen und -geräte;
- Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer bzw. technische Prüferin oder technischer Prüfer für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse:
 5. Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;
 6. Reinhaltung des Gewässers.

**2. Zusätzliche Fachgebiete für die Führung von Fahrzeugen unter Radar
(gilt nur für Schiffsführerpatent – 20 m):**

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse über Funkwellen und die Arbeitsweise von Radaranlagen, den Gebrauch des Radargerätes, die Auswertung des Radarbildes und die vom Gerät gelieferten Informationen sowie die Grenzen solcher Informationen;

2. Grundkenntnisse über den Wendegeschwindigkeitsanzeiger;
- Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:
 3. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über die radargestützte Schiffsführung.

3. Zusätzliche Fachgebiete für die Beförderung von Fahrgästen:

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse der technischen Vorschriften für die Stabilität von Fahrgastschiffen im Fall einer Havarie, für die Schottenteilung und für die Ebene der größten Einsenkung;
 2. Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im Allgemeinen sowie insbesondere bei Evakuierung, Havarie, Kollision, Auflaufen, Brand, Explosion und anderen Panik auslösenden Situationen.

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m – SEEN UND FLÜSSE

1. Allgemeine Fachgebiete:**a) Vorschriften; Gewässerkunde**

- Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:
 1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften;
- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 2. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;

b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeugs

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;
 2. Steuern des Fahrzeugs unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;
 3. Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;
 4. Ankern und Festmachen;
 5. Manöver in der Schleuse (gilt nicht für Schiffsführerpate nt – 10 m – Seen und Flüsse);
 6. Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

c) Bau und Stabilität des Fahrzeugs

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen an Bord und des Fahrzeugs;
 2. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;
 3. Grundkenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie über deren praktische Anwendung;

d) Schiffsmaschinen

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Bootsmotoren;
 2. Bedienung und Betriebskontrolle, Verhalten im Störfall;

f) Verhalten unter besonderen Umständen

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundsätze der Unfallverhütung;
 2. Bedienung der Rettungsausrüstung;
 3. Erste Hilfe bei Unfällen;
 4. Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschgeräte;
 5. Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;
 6. Reinhaltung des Gewässers.

**2. Zusätzliche Fachgebiete für die Führung von Fahrzeugen unter Radar
(gilt nur für Schiffsführerpate nt – 10 m):**

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse über Funkwellen und die Arbeitsweise von Radaranlagen, den Gebrauch des Radargerätes, die Auswertung des Radarbildes und die vom Gerät gelieferten Informationen sowie die Grenzen solcher Informationen;
 2. Grundkenntnisse über den Wendegeschwindigkeitsanzeiger;
- Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:
 3. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über die radargestützte Schiffsführung.

3. Zusätzliche Fachgebiete für die Beförderung von Fahrgästen:

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:

1. Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im Allgemeinen sowie insbesondere bei Evakuierung, Havarie, Kollision, Auflaufen, Brand, Explosion und anderen Panik auslösenden Situationen.

Anlage 6
zu § 12**INTERNATIONALES ZERTIFIKAT FÜR FÜHRERINNEN UND FÜHRER VON
SPORTFAHRZEUGEN**

Farbe: weiß; Format: 85 mm x 54 mm

Vorderseite

INTERNATIONAL CERTIFICATE FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT	REPUBLIC OF AUSTRIA
1. 2. 3. 4. 7. 8. 9. 10. I, M 11. 12. 13. 14. 15.	
	6. 5.

Rückseite

INTERNATIONAL CERTIFICATE FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT
 (Resolution No. 40 of the UN/ECE Working Party on Inland Water Transport)
CERTIFICAT INTERNATIONAL DE CONDUCTEUR DE BATEAU DE PLAISANCE
 (Resolution No 40 du Groupe de travail CEE-ONU des transports par voie navigable)

1. Surname of the holder
2. Other Name(s) of the holder
3. Date and place of birth
4. Date of issue
5. Number of the certificate
6. Photograph of the holder
7. Signature of the holder
8. Address of the holder
9. Nationality of the holder
10. Valid for: I (Inland Waters), C(Coastal Waters), M (Motorized craft),
S (Sailing craft)
11. Pleasure craft not exceeding (length, deadweight, power)
12. Date of expiry
13. Issued by
14. Authorized by
15. Conditions

